Vereinsordnung

des Königsborner Spielverein Handball e.V.

Präambel

Der Königsborner Spielverein Handball e.V. (nachfolgend „Verein“) verpflichtet sich einer rechtskonformen, wirtschaftlich nachhaltigen und transparenten Vereinsführung im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Vereinsverwaltung. Diese Vereinsordnung konkretisiert die Satzung des Vereins, regelt untergesetzliche Ordnungen, und dient der internen Steuerung der Mitgliedschaft, Beitragserhebung, Pflichten und Rechte der Mitglieder sowie der organisatorischen, datenschutzrechtlichen und compliance-bezogenen Abläufe des Vereins. Sie ergänzt die Satzung rechtsverbindlich und ist für alle Mitglieder verbindlich (§§ 25, 31 BGB).

§ 1 Mitgliedschaftsarten und Statusrechte

(1) Die Mitgliedschaft im Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie ergänzend nach dieser Ordnung.

(2) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- **Aktive Mitglieder** (untergliedert nach Alter, Status und Einsatz)
- **Fördermitglieder** (passive Mitglieder)
- **Familienmitglieder (dienstbereit)** mit abweichender Beitragspflicht
- **Ehrenmitglieder** (nur auf Vorstandsbeschluss)

(3) Ein Anspruch auf Verleihung des Ehrenstatus besteht nicht. Der Vorstand kann diesen nach Maßgabe besonderer Verdienste vergeben (§ 27 Abs. 1 BGB i.V.m. Satzung).

(4) Fördermitglieder sind nicht berechtigt, am aktiven Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ihre Rechte richten sich nach § 32 BGB.

§ 2 Beitragspflichten

(1) Der Verein erhebt auf Grundlage von § 8 der Satzung von allen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zur Deckung des satzungsmäßigen Aufwands gem. § 52 AO.

(2) Die Beitragshöhen sind wie folgt festgelegt:

Mitgliedsart	**Quartalsbeitrag (€)**
Kinder bis 14 Jahre	22,50
Jugendliche 15–17 Jahre	25,50
Studierende (gegen Nachweis)	31,50
Erwachsene	37,50
Fördermitgliedschaft (passiv)	25,00
Familienmitgliedschaft (dienstbereit)	**Quartalsbeitrag (€)**
Kinder bis 14 Jahre	21,00
Jugendliche 15–17 Jahre	24,00
Studierende (gegen Nachweis)	27,00
Erwachsene	30,00

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Vereinseintritt erfolgt. Der Beitrag wird quartalsweise fällig zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres.

(4) Das SEPA-Lastschriftverfahren ist Standard. Rücklastschriften werden dem Mitglied in tatsächlicher Höhe (gemäß § 286 BGB i.V.m. § 249 BGB) weiterbelastet.

(5) Bei Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 280 ff. BGB). Der Verein behält sich ein dreistufiges Mahnverfahren mit Mahngebühren und Leistungsausschluss (z. B. Trainingssperre) vor.

(6) Beitragsfreiheit bei aktiven Mitgliedern entfällt vollständig. Härtefallregelungen können ausschließlich auf Vorstandsbeschluss und gegen Nachweis temporär gewährt werden.

§ 3 Dienstbereitschaft und Familienmitgliedschaft

(1) Für Mitglieder, die eine Familienmitgliedschaft in Anspruch nehmen, gelten reduzierte Beiträge gem. § 2 Abs. 2. Voraussetzung ist die **nachgewiesene jährliche Dienstbereitschaft** (z. B. Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen, Helfertätigkeiten, Fahrdienste, Thekendienst).

(2) Die Art und der Umfang der zu erbringende Dienste werden jährlich durch den Vorstand festgelegt. Die Nichterbringung der Dienstleistung berechtigt den Verein zur rückwirkenden Erhebung des Differenzbetrags zur regulären Beitragsklasse (§ 812 BGB, Leistungskondiktion).

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Verein ist berechtigt, bei schuldhaftem Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung, Vereinsinteressen, Ordnungen oder Anweisungen der Vereinsorgane Maßnahmen zu ergreifen (§ 280 BGB, § 27 Abs. 1 BGB, § 35 BGB analog).

(2) Folgende abgestufte Maßnahmen sind möglich:

1. Schriftliche Verwarnung
2. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb
3. Vorläufige Suspendierung von Vereinsämtern
4. Ausschluss aus dem Verein gem. Satzung

(3) Die Maßnahmen erfolgen schriftlich und begründet unter Wahrung rechtlichen Gehörs (§ 242 BGB i.V.m. § 28 VwVfG analog). Eine Widerspruchsmöglichkeit ist binnen 14 Tagen schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Übungsleitervergütung

(1) Die Vergütung von Übungsleiter*innen erfolgt ausschließlich im Rahmen schriftlicher Verträge gem. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) sowie unter Beachtung des § 611a BGB.

(2) Fahrtkostenpauschalen werden nicht gewährt. Fahrtkosten werden nur bei vorheriger Genehmigung und nach Nachweis im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben (§§ 3 Nr. 13, 16 EStG) ersetzt.

§ 6 Vertretungsregelung

(1) Ist ein gewähltes Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied) verhindert, übernimmt ein vom Gesamtvorstand beauftragtes Mitglied kommissarisch dessen Aufgaben (§ 27 Abs. 3 BGB, sofern Satzung nichts anderes bestimmt).

(2) Diese Vertretungsregelung ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Die Übertragung von Bankverfügungsberechtigungen bedarf der Schriftform und ist im Innenverhältnis zu beschränken (§§ 54, 164 BGB).

§ 7 Datenschutzrechtliche Regelungen

(1) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, VO (EU) 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.).

(2) Eine eigenständige **Datenschutzordnung** wird durch Vorstandsbeschluss erlassen und ist Bestandteil dieser Ordnung. Zuständig ist der Datenschutzbeauftragte gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

(3) Mitglieder willigen mit dem Eintritt in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vereinsführung, Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und Öffentlichkeitsarbeit ein (Art. 6 Abs. 1 lit. b, f DSGVO). Eine gesonderte Einwilligung (Art. 7 DSGVO) ist für Veröffentlichungen erforderlich.

(4) Die Datenlöschung erfolgt gemäß Art. 17 DSGVO, sobald der Zweck der Verarbeitung entfällt.

§ 8 Vermeidung von Interessenkonflikten und Nebentätigkeiten

(1) Mitglieder mit Organfunktion (Vorstand, Trainer, Funktionsträger) sind verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte dem Vorstand unverzüglich offenzulegen (§ 241 Abs. 2 BGB; Corporate-Governance-Prinzipien analog).

(2) Entgeltliche Tätigkeiten im Auftrag des Vereins dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands übernommen werden (§ 27 Abs. 1 BGB, § 55 AO – Selbstlosigkeit). Dies schließt die Zahlung der Ehrenamtspauschale ein.

(3) Tätigkeiten für Konkurrenzorganisationen oder -vereine bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Vertraulichkeit und Compliance

(1) Alle Mitglieder und Funktionsträger sind zur Wahrung der Vertraulichkeit über vereinsinterne Angelegenheiten verpflichtet (§§ 823, 826 BGB). Verstöße können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

(2) Der Verein verpflichtet sich, ein **Compliance-Konzept** zu entwickeln, das insbesondere Folgendes umfasst:

- Verhaltenskodex für Funktionsträger
- Hinweisgebersystem (interne Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz)
- Sanktionsregelung bei Pflichtverstößen
- Regelmäßige Schulungen

(3) Das Compliance-Konzept wird in einem gesonderten Dokument erarbeitet und durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt.

§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ordnungsregelungen, insbesondere zur Beitrags- und Mitgliedschaftsverwaltung.

(2) Änderungen bedürfen des Beschlusses des Vorstands oder, sofern in der Satzung vorgesehen, der Mitgliederversammlung. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Vereinswebseite.

(3) Ergänzend gelten die Satzung, die Vereinsordnungen sowie alle auf Grundlage dieser Ordnung beschlossenen Einzelregelungen und Anhänge.